

2. *Tätige Reue* liegt vor, wenn der Täter nach Beendigung der Versuchshandlung den tatbestandsmäßigen Erfolg freiwillig durch eigenes Rändeln abgewendet hat, ehe sein Y erbrechen entdeckt worden ist (§ 46 Ziff. 2 StGB).

Während der Rücktritt vom Versuch sowohl bei Begehungsverbrechen als auch bei Erfolgsverbrechen möglich ist, ist die tätige Reue grundsätzlich nur beim Versuch von Erfolgsverbrechen möglich. Tätige Reue ist bei Begehungsverbrechen nur nach Vollendung des Verbrechens möglich und führt nur dann zur Straflosigkeit, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.¹⁶

Tätige Reue ist *erstens* nur dann möglich, wenn der Versuch zwar *beendet*, der tatbestandsmäßige Erfolg aber noch *nicht eingetreten* ist.

So ist beim Betrug tätige Reue möglich, wenn die Täuschungshandlung zwar abgeschlossen, aber die Vermögensschädigung noch nicht eingetreten ist.

Von dieser Regel kennt das Gesetz eine Ausnahme. Nach § 310 StGB ist tätige Reue auch bei der Vollendung der Brandstiftung, deren Erfolg in dem In-Brand-Setzen eines im Tatbestand der §§ 306 bis 308 StGB bezeichneten Gegenstandes besteht, unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zweitens muß der Täter den Erfolg durch *eigene Tätigkeit abgewendet* haben.

So ist tätige Reue beim Betrug nur dadurch möglich, daß der Täter den Getäuschten aufklärt, ehe dieser die Vermögens Verfügung vornehmen kann.

Eine eigene Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich der Täter zur Abwendung des Erfolges der Hilfe anderer Personen bedient hat. Hier ist jedoch zu verlangen, daß diese Personen tätig geworden sind, weil der Täter sie zur Hilfeleistung aufgerufen bat.

So liegt tätige Reue vor, wenn der Täter, nachdem er dem Opfer zum Zwecke der Tötung Gift eingegeben hat, einen Arzt um Hilfe ruft. Anders liegen die Dinge, wenn dem Opfer ohne das Zutun des Täters Hilfe geleistet wird und der Täter jetzt sehr geschäftig die Ärzte „anfleht“, das Opfer zu retten.

¹⁶ vgl. z. B. § 158 StGB über tätige Reue beim Meineid.